Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/391

07. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christel Deichmann, Dr. Gerald Thalheim, Gerd Andres, Ernst Bahr, Doris Barnett, Peter Dreßen, Iris Follak, Iris Gleicke, Karl-Hermann Haack (Extertal), Christel Hanewinckel, Manfred Hampel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Renate Jäger, Ilse Janz, Sabine Kaspereit, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Erika Lotz, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Leyla Onur, Kurt Palis, Renate Rennebach, Dr. Edelbert Richter, Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Horst Sielaff, Erika Simm, Wieland Sorge, Jella Teuchner, Hans Urbaniak, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Gunter Weißgerber, Heidemarie Wright
— Drucksache 13/255 —

Situation ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in den neuen Ländern

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern haben durch die Umstrukturierung nach Einführung der Marktwirtschaft in dramatischem Umfang Arbeitsplätze abgebaut. Die Umstellungsphase wurde hinsichtlich der verbleibenden Arbeitsplätze zusätzlich belastet durch die Auswirkungen der EG-Agrarreform seit 1992 (Verpflichtung zur Flächenstillegung etc.). Als flankierende Maßnahme zu dieser Reform hat die EU hier unter anderem die Einführung einer „Vorruhestandsregelung" für landwirtschaftliche Unternehmer und Arbeitnehmer vorgesehen. Diese Regelung ist in den neuen Ländern erst zum 1. Januar 1995 durch die Überleitung des durch die Agrarsozialreform geänderten „Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit" (FELEG) eingeführt worden. Die Arbeitnehmer haben im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Unternehmern keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem FELEG. Es muß vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß eine Entlassung aufgrund von Maßnahmen der EU-Agrarreform (Flächenstillegung etc.) erfolgt ist. Aufgrund der strukturellen Bedingungen wird diese Leistung in erheblichem Umfang durch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den neuen Ländern beantragt, wobei ungewiß ist, wie viele dieser Anträge bewilligt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 3. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Der notwendige Anpassungsprozeß in den neuen Ländern, von dem auch die Landwirtschaft mit ihrem hohen Arbeitskräftebesatz erheblich betroffen war, wurde bereits frühzeitig durch die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung sozial flankiert. Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) wurde wegen der Verklammerung seines Regelungsbereichs mit dem Recht der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Agrarsozialreform gemeinsam mit dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte zum 1. Januar 1995 auf die neuen Bundesländer übergeleitet. Mit dem FELEG werden ältere Landwirte sozial abgesichert, die durch die Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Verbesserung der Agrarstrukturen oder – bei Stillegung von Flächen – zur Marktentlastung beitragen. Um zu vermeiden, daß die Verwirklichung dieser Zielsetzung zu Lasten von hiervon betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern erfolgt, sieht das FELEG auch einen sozialen Ausgleich für diejenigen älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vor, die durch die Betriebseinstellung ihren Arbeitsplatz verlieren. Darüber hinaus erhalten diejenigen älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmer Leistungen, deren Beschäftigung aufgrund der Teilnahme des Betriebes an Programmen zur Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Maßgabe von EG-Recht endet. Eine frühere Überleitung des FELEG hätte im Hinblick auf die absehbare Reform der agrarsozialen Sicherungssysteme zu Unsicherheiten bei den Betroffenen geführt. Eine unmittelbare Verknüpfung der Überleitung des FELEG mit der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft besteht nicht, zumal die Umsetzung dieser Verordnung den Mitgliedstaaten der Europäischen Union freigestellt ist. Ein Zusammenhang mit der europäischen Agrarreform von 1992 besteht insoweit, als Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz z. B. aufgrund der Teilnahme des Betriebes an der im Rahmen der Agrarreform eingeführten „konjunkturellen Flächenstillegung" verlieren, unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsgeld nach dem FELEG erhalten können.

1. Wie hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in den neuen Ländern – geschichtet nach Altersgruppen – seit 1990 entwickelt?

Zur Entwicklung der Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer liegen Angaben des Statistischen Bundesamtes aus der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft vor. Diese Statistik wurde erstmals im Frühjahr 1991 in den neuen Ländern durchgeführt, so daß keine entsprechenden Daten für 1990 verfügbar sind. Die Ergebnisse für das Jahr 1994 sind noch vorläufig; außerdem wird die Untergliederung nach Altersgruppen derzeit noch aufbereitet. Die Entwicklung der Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich im einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht.

Arbeitnehmer in der Landwirtschaft
Neue Länder

Jahr	Ständige Arbeitskräfte Alter von . . . bis . . . Jahren								Nicht-ständige Arbeitskräfte	Arbeits-kräfte insgesamt
	15 bis 19	20 bis 24	25 bis 34	35 bis 44	45 bis 54	55 bis 64	65 und mehr	zu-sammen		
	Personen in 1 000									
1991	16,3	28,8	89,1	75,2	87,7	23,7	0,4	321,1	7,6	328,7
1992	6,8	12,6	42,9	42,8	48,2	6,8	0,1	160,2	7,4	167,6
1993	3,6	9,1	33,7	37,7	38,7	5,1	0,1	128,1	9,0	137,1
1994[1])								113,2	7,6	120,8

1) Vorläufig.

2. Welche Formen von gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen „Vorruhestandsregelungen" oder vergleichbare Regelungen gab oder gibt es für landwirtschaftliche Arbeitnehmer neben den Ansprüchen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) seit 1990, und wie viele Personen haben diese Leistungen jeweils in Anspruch genommen?

   Wie verhielten oder verhalten sich diese Leistungen hinsichtlich einer Anrechnung von AFG-Leistungen?

   Aus welchen Haushalten (EU, Bund, Länder) wurden die gesetzlichen Regelungen jeweils finanziert?

Gesetzliche „Vorruhestandsregelungen" speziell für landwirtschaftliche Arbeitnehmer existieren nicht. Tarifvertragliche oder vergleichbare Regelungen hierüber sind der Bundesregierung nicht bekannt. Neben dem Altersübergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gab es bis zum 3. Oktober 1990 für Arbeitnehmer ab dem 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters die Möglichkeit, nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) in den Vorruhestand zu gehen. Nach dem 3. Oktober 1990 war ein Zugang in den Vorruhestand nach dieser Verordnung nicht mehr möglich. Sie gilt nur insofern weiter, als vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorruhestand getretene Arbeitnehmer bis zum Erreichen des Rentenalters Vorruhestandsgeld weiterbeziehen können – und zwar nach Maßgaben des Einigungsvertrages aus Mitteln des Bundes, ausgezahlt durch die Bundesanstalt für Arbeit. Diese Regelung gilt für sämtliche Arbeitnehmer, unabhängig von der Art der vorher ausgeübten Tätigkeit.

Nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 wurden ca. 400 000 Vorruhestandsvereinbarungen abgeschlossen. Die Empfängerzahl hat sich seit 1991 wie folgt entwickelt:

Monat	1991	1992	1993	1994
Januar	253 619	328 470	249 428	164 451
Februar	377 809	321 610	242 141	157 082
März	382 339	314 671	235 100	149 870
April	378 359	307 836	227 316	141 700
Mai	371 853	301 263	220 153	134 054

Monat	1991	1992	1993	1994
Juni	366 743	294 526	212 875	126 085
Juli	360 407	288 250	206 121	118 385
August	359 958	281 542	199 163	110 470
September	347 370	275 232	192 151	102 796
Oktober	341 278	268 712	185 059	94 822
November	335 381	262 492	178 383	87 210
Dezember	329 101	256 389	171 670	79 867
Jahresdurchschnitt	350 351	291 749	209 963	122 233

Für den Zeitraum Oktober bis Dezember 1990 liegen keine statistischen Angaben vor. Die Überleitung der Zahlung vom letzten Arbeitgeber auf die Bundesanstalt für Arbeit geschah im Zeitraum Oktober 1990 bis März 1991. Die Empfängerzahl erreichte daher erst im März 1991 ihren höchsten Wert.

Der Bezug von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz neben dem Bezug von Vorruhestandsgeld nach der Vorruhestandsgeldverordnung ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Wie hoch waren die bisherigen jährlichen Aufwendungen des Bundes für Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, und wie hoch waren die bisherigen jährlichen Aufwendungen nach diesem Gesetz an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer?

Im Zeitraum vom 1. Januar 1989 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des FELEG) bis zum 31. Dezember 1993 sind folgende Aufwendungen für Leistungen nach dem FELEG entstanden (ohne Verwaltungskosten; in Mio. DM):

Jahr	Produktionsaufgaberente (Grundbetrag und Flächenzuschlag)	Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für Bezieher von Produktionsaufgaberente	zusammen (Spalten 2 und 3)	Ausgleichsgeld	Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für Bezieher von Ausgleichsgeld	zusammen (Spalten 5 und 6)
1	2	3	4	5	6	7
1989	9,471	*)		0,274	*)	
1990	35,964	2,094	38,058	0,890	0,304	1,194
1991	61,100	14,264	75,364	1,657	0,526	2,183
1992	101,386	29,947	131,333	2,661	0,892	3,553
1993	122,280	39,777	162,057	3,217	1,080	4,297

*) Für das Geschäftsjahr 1989 ist eine getrennte Ausweisung der übernommenen Sozialversicherungsbeiträge nach Personengruppen (Bezieher von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld) nicht möglich. Die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge betrugen zusammen 0,172 Mio. DM.

Quelle: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Zahlen für das Geschäftsjahr 1994 liegen noch nicht vor.

Die Aufwendungen für die Bezieher von Ausgleichsgeld werden buchmäßig nicht danach differenziert, ob es sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer oder um ehemalige mitarbeitende Familienangehörige handelt. Die Aufwendungen für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer können deshalb nicht gesondert dargestellt werden.

4. Zu welchen Anteilen werden die Aufwendungen des Bundes für das Ausgleichsgeld nach dem zum 1. Januar 1995 auf die neuen Länder übergeleiteten FELEG in den neuen Ländern durch die EU refinanziert?

Nach Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft wurde das FELEG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert. Die Kommission hat das FELEG mit Entscheidung vom 11. Oktober 1994 genehmigt. Nach der Entscheidung der Kommission sind jedoch nur die unter die Verordnung subsumierbaren Einzelfälle mitfinanzierungsfähig. Gemäß Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 sind nur diejenigen Arbeitnehmer von der Verordnung erfaßt, die „durch den vorzeitigen Ruhestand des Betriebsleiters arbeitslos werden". Die Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberente durch den Betriebsleiter ist mithin ein entscheidendes Kriterium für die EG-Mitfinanzierung. Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50 v. H., in Ziel-Nr.-1-Gebieten (zu denen die neuen Länder gehören) 75 v. H. der mitfinanzierbaren Aufwendungen; je Betrieb sind höchstens zwei Ausgleichsgeldfälle mitfinanzierbar.

Liegt dagegen dem Bezug von Ausgleichsgeld ein Arbeitsplatzverlust aufgrund Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Maßgabe EG-rechtlicher Vorschriften zugrunde, kommt eine Mitfinanzierung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie nicht in Betracht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der o. g. Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1994 ausdrücklich ermächtigt, über die Grenzen der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 hinausgehende Leistungen zu erbringen, sofern diese nicht gegen die Artikel 92, 93 und 94 des EG-Vertrages verstoßen.

Die Änderungen des FELEG im Rahmen des Agrarsozialreformgesetzes 1995 wurden der Kommission mit Schreiben vom 29. September 1994 notifiziert. Eine Entscheidung der Kommission ist für den Monat Februar 1995 zu erwarten. Vorbehaltlich dieser Entscheidung kann davon ausgegangen werden, daß eine Mitfinanzierung von Aufwendungen für Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern zu 75 v. H. aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie nur in sehr wenigen Fällen erfolgen wird. In den neuen Bundesländern ist zu erwarten, daß die weit überwiegende Zahl von Ausgleichsgeldbeziehern ihren Arbeitsplatz nicht aufgrund der Betriebseinstellung und Inanspruchnahme von Produktionsaufgaberente durch den Betriebsleiter, sondern aufgrund der

Teilnahme des Betriebes an bestimmten Maßnahmen zur Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Maßgabe EG-rechtlicher Vorschriften verloren haben wird. Die letztgenannten Fälle sind jedoch nicht aus dem EAGFL mitfinanzierbar.

5. Wie viele Anträge auf Ausgleichsgeld liegen bislang vor, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die dafür erforderlichen jährlichen Aufwendungen?

Die neueste der Bundesregierung vorliegende Statistik zu den Anträgen auf Leistungen nach dem FELEG gibt den Stand zum 30. September 1994 wieder. Hierin sind Zahlen aus den neuen Bundesländern naturgemäß nicht enthalten. Die ersten amtlichen Daten werden etwa Mitte Mai 1995 vorliegen. Eine Nachfrage beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat ergeben, daß bis zum 20. Januar 1995 bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin rd. 4 700 Anträge, bei der Sächsischen landwirtschaftlichen Alterskasse rd. 1 000 Anträge und bei der Alterskasse für den Gartenbau (Ost) 25 Anträge gestellt wurden.

Auf das Ausgleichsgeld besteht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die erforderlichen Bundesmittel für die Zahlung von Ausgleichsgeld in den alten und neuen Bundesländern sind gemeinsam mit den Mitteln für die übrigen vom Bund nach dem FELEG zu übernehmenden Aufwendungen im Einzelplan 10 des Bundeshaushalts unter Kapitel 10 02 Titel 656 58 veranschlagt.

6. Welche Bedingungen müssen insgesamt erfüllt sein, damit ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern das Ausgleichsgeld erhalten können?

Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern haben unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Ausgleichsgeld:

- Der Arbeitnehmer muß das 55. Lebensjahr oder bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit das 53. Lebensjahr vollendet haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sein.
- Die Beschäftigung des Arbeitnehmers muß aufgrund einer Abgabe oder Stillegung des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens oder aufgrund einer Teilnahme des Betriebs an Maßnahmen zur Stillegung oder Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Maßgabe von EG-Recht geendet haben.
- In den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung muß der Arbeitnehmer insgesamt mindestens 90 Kalendermonate in landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sein und davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe mindestens 24 Monate in dem Unternehmen, von dem die Entlassung erfolgte.

Soweit der Arbeitnehmer am 1. Juli 1990 seinen Wohnsitz in den neuen Bundesländern gehabt hat und zu diesem Zeitpunkt dort rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist, wird als Beschäftigungszeit auch die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet.

Vom 1. Januar 1997 an bestehen Ansprüche nach dem FELEG nur dann, wenn die o. g. Voraussetzungen vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

7. Welche Anforderungen werden insbesondere an den Nachweis der Kausalität zwischen dem Arbeitsplatzverlust und einer durch das landwirtschaftliche Unternehmen durchgeführten EU-Maßnahme (Flächenstillegung etc.) gestellt?

   Welche zeitlichen Abstände zwischen dem Arbeitsplatzverlust und der Durchführung der EU-Maßnahme hält die Bundesregierung für zulässig, und wie leiten sich diese ggf. aus dem Gesetzestext ab?

Ein Anspruch auf Ausgleichsgeld besteht, wenn die Beschäftigung aufgrund einer Betriebseinstellung sowie bestimmter Formen der Stillegung oder Extensivierung von Flächen geendet hat. Ob die Maßnahme ursächlich für den Arbeitsplatzverlust war, hat die landwirtschaftliche Alterskasse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Nach allgemeinen Grundsätzen, die hier wie auch in anderen vergleichbaren Vorschriften zur Anwendung kommen, ist ein ursächlicher Zusammenhang zu verneinen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz auch ohne die Maßnahme verloren hätte.

Der zeitliche Abstand zwischen Arbeitsplatzverlust und Teilnahme des Betriebes an der Maßnahme ist grundsätzlich ein geeignetes Kriterium für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs. In Anlehnung an die bisher in den alten Bundesländern geübte Verwaltungspraxis erscheint die grundsätzliche Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten in einem Gesamtzeitraumen von zwölf Monaten – Beendigung der Beschäftigung sechs Monate vor und sechs Monate nach der (Teil)Flächenstillegung – plausibel. Diese Verwaltungspraxis schließt den Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs bei Arbeitsplatzverlusten außerhalb dieses Zeitrahmens nicht aus.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere das Problem, das sich dann ergibt, wenn je Unternehmen proportional mehr ehemalige Arbeitnehmer Ausgleichsgeld beantragen, als Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche stillgelegt wurden?

   Hält sie es für gerechtfertigt, in diesem Fall allen betroffenen Arbeitnehmern das Ausgleichsgeld zu verweigern?

Ob die Flächenstillegung ursächlich für den Arbeitsplatzverlust war, kann die landwirtschaftliche Alterskasse nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen. Soweit verhältnismäßig mehr Arbeitnehmer entlassen worden sind als Flä-

chen im Verhältnis zur Gesamtfläche stillgelegt wurden, kann deshalb unter Berücksichtigung von betrieblichen Besonderheiten (z. B. Sonderkulturen) durchaus ein Kausalzusammenhang für alle entlassenen Arbeitnehmer gegeben sein.

Soweit aufgrund der betrieblichen Besonderheiten nicht bei allen entlassenen Arbeitnehmern ein Kausalzusammenhang gegeben sein sollte, würde die Bundesregierung es nicht für gerechtfertigt halten, wenn deshalb allen betroffenen Arbeitnehmern das Ausgleichsgeld verweigert würde. Auch hier muß im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsgeld erfüllt sind.

9. Wäre es auch aus diesen Gründen nicht politisch geboten, allen ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen einen eigenständigen Anspruch auf das Ausgleichsgeld einzuräumen?

   Ergibt sich der – im Gegensatz zum eigenständigen Anspruch der landwirtschaftlichen Unternehmer auf Produktionsaufgaberente – lediglich abgeleitete Anspruch der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auf Ausgleichsgeld zwingend aus dem zugrundeliegenden EU-Recht oder läßt dieses auch einen ebenfalls eigenständigen Anspruch auf Ausgleichsgeld zu?

Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ist bereits nach dem innerstaatlichen Recht nicht ein aus dem Anspruch des Unternehmers abgeleiteter Anspruch. Bereits daraus ergibt sich, daß ein Anspruch auf Ausgleichsgeld auch dann bestehen kann, wenn ein Anspruch auf Produktionsaufgaberente für den Unternehmer nicht besteht. Ein solcher Fall kann z. B. vorliegen, wenn ein landwirtschaftliches Unternehmen, das von einer juristischen Person betrieben wird, an der sog. „konjunkturellen" Stillegung teilnimmt und eine natürliche Person, die als selbständiger Unternehmer die Anspruchsvoraussetzungen für eine Produktionsaufgaberente erfüllen könnte, nicht existiert.

Die Bundesregierung versteht die Frage dahin gehend, ob es geboten sei, Ausgleichsgeld unabhängig von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Betriebsaufgabe bzw. Teilnahme an bestimmten Stillegungs- oder Extensivierungsprogrammen und Arbeitsplatzverlust zu gewähren. Diese Frage ist zu verneinen. Bereits der Titel des Gesetzes – Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit – macht deutlich, daß mit den nach diesem Gesetz erbrachten Leistungen vorwiegend agrarstrukturelle und nicht arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt werden. Diese vorrangige Zielsetzung des FELEG wurde bei Beratungen zum Agrarsozialreformgesetz 1995 von keiner Seite in Frage gestellt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 keine zwingenden Vorgaben für die Ausgestaltung des nationalen Rechts. Gerade im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungen für Arbeitnehmer geht das FELEG weit über die Verordnung hinaus. Während nach der Verordnung Leistungen für Arbeitnehmer nur bei gleichzeitiger Teilnahme des Unternehmers am Vorruhestand in Betracht kommen, sind die leistungsauslösenden Tatbestände nach dem FELEG wesentlich umfassender.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333